Brennpunkte des Architektenrechts

Zur Neuorientierung des Architektenrechts durch die BGH-Rechtsprechung und durch die neue HOAI

Referent: RA und FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Mathias Preussner, Ansbach

Datum: Montag, 03.12.2018, 09:30 – 17:00 Uhr
Ort: Hotel Novotel Nürnberg Centre Ville, Nürnberg **Preis:** 429,– Euro zzgl. 19% MwSt.

RA Prof. Dr. Mathias Preussner
ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Konstanz. Daneben lehrt er Bau- und Architektenrecht an der Fachhochschule Konstanz, Fachbereich Architektur. Er verfügt über langjährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere des Architektenrechts. Der Referent ist u. a. Mitherausgeber und Autor des im Verlag C.H. Beck 2015 erschienenen Kommentars Messerschmidt/Niemöller/Preussner zur „HOAI“, der Bücher „Die Haftung des Architekten“ und „Kostenplanung“ sowie Autor beim Großkommentar „HOAI“ von Fuchs/Berger/Seifert und einer Vielzahl von Monografien bzw. Aufsätzen zu baurechtlichen Themen. Herr Professor Preussner führt seit vielen Jahren Fortbildungsveranstaltungen für IBR-Seminare, verschiedene Kammern und weitere Institutionen durch.

Teilnehmerkreis

Architekten und Ingenieure, Projektsteuerer, Bauträger, öffentliche Auftraggeber, Haftpflichtversicherer, Rechtsanwälte.

Ziel

Das Architektenrecht hat in den letzten Jahren eine grundsätzliche Neuorientierung erfahren. Vor allem die Einführung des Bauvertragsrechts in das BGB hat wesentliche Änderungen gebracht, die zu erörtern sind. Für den Architekten- und Ingenieurvertrag ist die gesetzliche Neukonzeption besonders einschneidend. Der Planervertrag wird erstmals gesetzlich definiert. Dabei entwickelt der Gesetzgeber ein neues Handlungsmodell für dessen Abschluss und seine Umsetzung: Vor den eigentlichen Vertragsschluss wird die Zielfindungsphase geschaltet. Weiter wird die gemeinschaftliche Haftung von Architekt und Bauunternehmer grundlegend modifiziert. Hinzu kommen weitere Spezialregelungen zur Teilabnahme und zur frühzeitigen Kündigung. Den Besonderheiten eines Bauvertrages wird insbesondere durch folgende Regelungen Rechnung getragen:

- Einführung eines Anordnungsrechts des Bestellers einschließlich Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen
- Änderung und Ergänzung der Regelungen zur Abnahme
- Neuregelung der Kündigung aus wichtigem Grund.

Diese Vorschriften gelten auch für den Architekten- und Ingenieurvertrag.

Daneben hat der BGH in letzter Zeit eine ganze Reihe von Grundsatzurteilen gefällt, deren Kenntnis unverzichtbar ist. Die Architekten müssen umdenken, denn die HOAI hat einen neuen Stellenwert bei der Auslegung von Architektenverträgen erhalten. Die Folgen der geänderten HOAI und der aktuellen Rechtsprechung für den Praxisalltag stellt der Referent im Einzelnen dar und gibt Hinweise, wie man sich auf die neue Rechtslage einrichten kann.

Weiter werden die neuesten Entscheidungen des BGH und der Obergerichte zu Fragen der Honorarberechnung vorgestellt. Der Referent zeigt auf, wo noch Quellen für weitergehende Honoraransprüche erschlossen werden können. Einen Schwerpunkt des Seminars bilden die Haftung des Architekten und die damit verbundenen Probleme: Gesamtschuld, Mitverschulden und Recht zur zweiten Andienung. Ausführungen zur Abnahme des Architektenwerks und zur Verjährung runden das Programm ab.

Themen

1. Leistungspflichten des Architekten, § 650p BGB

- Auslegung von Architektenverträgen
- HOAI als Auslegungskriterium
- Konkrete Vorschläge zur Leistungsbeschreibung
- Die Zielfindungsphase

2. Haftung des Architekten

- System der Mängelansprüche
- Fehlende Grundleistungen und ihre Folgen
- Anspruch des Architekten auf Nacherfüllung
- Berechnung der Minderung
- Haftung bei Kostenüberschreitung
- Gesamtschuld, § 650t BGB
- Mitverschulden

3. Honorarberechnung

- Inländer-HOAI
- Vergütung von Leistungen in der Zielfindungsphase
- Honorar- und Baukostenvereinbarungen
- Frei vereinbare Leistungen
- Honorar bei Bauzeitverlängerung
- Honorar bei Planungsänderung

4. Abnahme

- Wann ist das Architektenwerk abgenommen?
- Teilabnahme und ihre Wirkung, § 650s BGB
- Auswirkungen der Abnahme auf Honoraranspruch und Haftung

5. Verjährung

- Beginn der Verjährung von Honorar- und Mängelansprüchen
- Hemmung der Verjährung von Honorar- und Mängelansprüchen

Das Fachbuch „Architektenrecht“ des Referenten ist im Seminarpreis enthalten.

Bleiben Sie auf dem Laufenden mit unserem IBR-SEMINARE-Newsletter! Online anmelden unter: www.ibr-seminare.de

Anmeldung: Fax: 0621 - 2 83 83,
E-Mail: sandra.koden@ibr-seminare.de
Kontakt bei Fragen:
Sandra Koden Tel.: 0621 - 120 32-18
Kerstin Möller Tel.: 0621 - 120 32-35
Romy Grüßer Tel.: 0621 - 120 32-19

10% Frühbucherrabatt
bei Buchung bis zum 15.06.2018

Anmeldung

Brennpunkte des Architektenrechts

Zur Neuorientierung des Architektenrechts durch die BGH-Rechtsprechung und durch die neue HOAI

Referent: RA und FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Mathias Preussner, Ansbach

Datum: Montag, 03.12.2018, 09:30 – 17:00 Uhr
Ort: Hotel Novotel Nürnberg Centre Ville, Nürnberg **Preis:** 429,– Euro zzgl. 19% MwSt.

Hiermit melde ich mich bzw. uns zu folgendem Seminar an:

Bitte in Druckbuchstaben

Titel, Vorname Name	
Firma Gesellschaft	
Straße Nummer	
PLZ Ort	
Telefon Telefax	
E-Mail- Adresse	
Datum Unterschrift	

Firmenstempel

Nur, falls zutreffend: Benötigen Sie Fortbildungspunkte? ja nein

Tragen Sie hier bitte die für Sie zuständige Architekten- oder Ingenieurkammer ein.

Sie erhalten ausführliche Seminarunterlagen. Der Seminarpreis versteht sich inkl. Mittagessen mit Softgetränk, Snacks, Tagungs- und Pausengetränke.

Für Ihren Fortbildungsnachweis: Sie erhalten eine Teilnahmebestätigung über 6 Zeitstunden (8 Weiterbildungspunkte der verschiedenen Architekten- und Ingenieurkammern: Bitte bei Anmeldung die für Sie zuständige Kammer angeben). Unsere fachbezogenen Veranstaltungen sind in der Regel für die Pflichtfortbildung nach § 15 FAO geeignet. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung bleibt jedoch der für den Teilnehmer zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.